

Kron. / HSA/TBA

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Lüneburg

1988

Lüneburg, 1. April 1988

Nr. 7

Inhalt:

Seite	Seite
A. Personalnachrichten	
B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	
C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
Verlust des Befähigungszeugnisses Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg vom 09.03.1988 - 208-30527 - 82	X Verordnung des Landkreises Uelzen über den geschützten Landschaftsbestandteil „Stieleichen-Buchengehölz“ in der Gemarkung Hanstedt II, OT Hanstedt II der Stadt Uelzen 85
Bestellung zum Abfertigungsspediteur Bekanntmachung der Bezirksregierung vom 10.03.1988 - 306.5-30149/1 E (126) - 82	X Verordnung des Landkreises Uelzen über den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Sandentnahmestelle“ in der Gemarkung Gr. Süstedt, OT Gr. Süstedt, der Gemeinde Gerdau 87
D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransportes im Landkreis Stade vom 17.03.1988 82	X Verordnung des Landkreises Uelzen über den geschützten Landschaftsbestandteil Heidemoor „Kottenbusch“ in der Gemarkung Westerweyhe, OT Westerweyhe der Stadt Uelzen 89
X Verordnung des Landkreises Uelzen über die geschützten Landschaftsbestandteile „Orchideenwiesen“ in der Gemarkung Kirchweyhe, OT Kirchweyhe der Stadt Uelzen 83	Verordnung über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Stadt Bremervörde vom 18.03.1988 91
	Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlaß des Frühjahrsmarktes 1988 in Munster vom 18.02.1988 91
	Verordnung über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Stadt Winsen (Luhe) vom 25.02.1988 92
	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Umzugsmeldungen in der Samtgemeinde Flotwedel, Landkreis Celle, vom 07.08.1975 vom 27.01.1988 92
	E. Sonstige Mitteilungen

3110 Uelzen 1
Postfach 560
Kreisverwaltung

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung des Stieleichen-Buchengehölzes als das Landschaftsbild belebendes und gliederndes Element,
2. der Erhalt des Waldökosystems, bestehend aus der für ein Stieleichen-Buchengehölz typischen Strauchschicht, Bodenflora und Tierwelt, insbesondere der Waldsaumgesellschaft als wesentlicher Bestandteil der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
3. die Erhaltung dieses Gehölzes als Beitrag zur Verbesserung des Kleinklimas für den Ort Hanstedt II und der umgebenden Kulturlandschaft.

§ 4
Verbote

Nach § 28 Abs. 3 NNatG sind folgende Handlungen in dem geschützten Landschaftsbestandteil verboten:

- a) Kahlschäge, eine Änderung der Baumartenzusammensetzung oder eine Waldverlichtung,
- b) die Errichtung auch nicht genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen aller Art,
- c) das Einbringen und Entnehmen von Stoffen, Pflanzen und Tieren.

§ 5
Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung zugelassen:

1. die Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie im Einklang mit dem Schutzzweck stehen und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder von ihr selbst veranlaßt werden;
2. die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung insofern, als sie sich nur auf die Nutzung von Einzelbäumen beschränkt (dieses jedoch nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde),
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

§ 6
Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Uelzen als Untere Naturschutzbehörde gemäß § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung oder Handlung mit dem Schutzzweck gem. § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 des NNatG.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach § 66 NNatG eingezogen werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Uelzen, den 4. November 1987

Landkreis Uelzen

Schulze
Landrat

Dr. Elster
Oberkreisdirektor

**Verordnung des Landkreises Uelzen
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Ehemalige Sandentnahmestelle“ in der Gemarkung
Gr. Süstedt, OT Gr. Süstedt, der Gemeinde Gerdau**

Auf Grund der §§ 28, 30 und 54 Abs. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), sowie des § 51 Abs. 2 Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Kreis Ausschuß des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 14.10.1986 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Schutzgegenstand

Die Sandentnahmestelle auf dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet im OT Gr. Süstedt der Gemeinde Gerdau, Gemarkung Gr. Süstedt, wird als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

§ 2
Geltungsbereich

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,7178 ha.

Er umfaßt das Flurstück 31/1, Flur 1, Gemarkung Gr. Süstedt.

Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus dem auf S. 88 mitveröffentlichten Grundkartenauszug im Maßstab 1:5000, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung des in der ehemaligen Sandentnahmestelle entstandenen Sekundärbiotops zur natürlichen Eigenentwicklung unter nährstoffarmen Bedingungen für daran gebundene Lebensgemeinschaften und zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

§ 4
Verbote

Nach § 28 Abs. 3 NNatG sind folgende Handlungen in dem geschützten Landschaftsbestandteil verboten:

- a) Veränderung des Wasserhaushaltes,
- b) Abgraben, Aufschütten oder Verdichten von Boden,

- c) Einbringen von Düngern, chemischen Mitteln oder Stoffen jeglicher Art,
- d) Einbringen, Entnehmen oder Verändern von Pflanzen oder Teilen von ihnen,
- e) Errichten auch nicht genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen aller Art.

§ 5

Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung zugelassen:

1. die Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie im Einklang mit dem Schutzzweck stehen und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder von ihr selbst veranlaßt werden;
2. Bodenabbau in Teilbereichen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Uelzen als Untere Naturschutzbehörde gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung oder Handlung mit dem Schutzzweck gem. § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 des NNatG.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach § 66 NNatG eingezogen werden.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Uelzen, den 4. November 1987

Landkreis Uelzen

Schulze
Landrat

Dr. Elster
Oberkreisdirektor

Verordnung des Landkreises Uelzen über den geschützten Landschaftsbestandteil Heidemoor „Kottenbusch“ in der Gemarkung Westerweyhe, OT Westerweyhe der Stadt Uelzen

Auf Grund der §§ 28, 30 und 54 Abs. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), sowie des § 51 Abs. 2 Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Kreisausschuß des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 14.10.1986 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

Das auf dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet im OT Westerweyhe der Stadt Uelzen, Gemarkung Westerweyhe, gelegene Heidemoor wird als geschützter Landschaftsteil unter Schutz gestellt.

§ 2

Geltungsbereich

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,2011 ha.

Er umfaßt die Flurstücke 226/66 und 217/66, Flur 3, Gemarkung Westerweyhe.

Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus dem auf S. 90 mitveröffentlichten Grundkartenauszug im Maßstab 1:5000, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung des Heidemoores als seltener Lebensraum für gefährdete und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie als wertvolles Öko-System mit besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

§ 4

Verbote

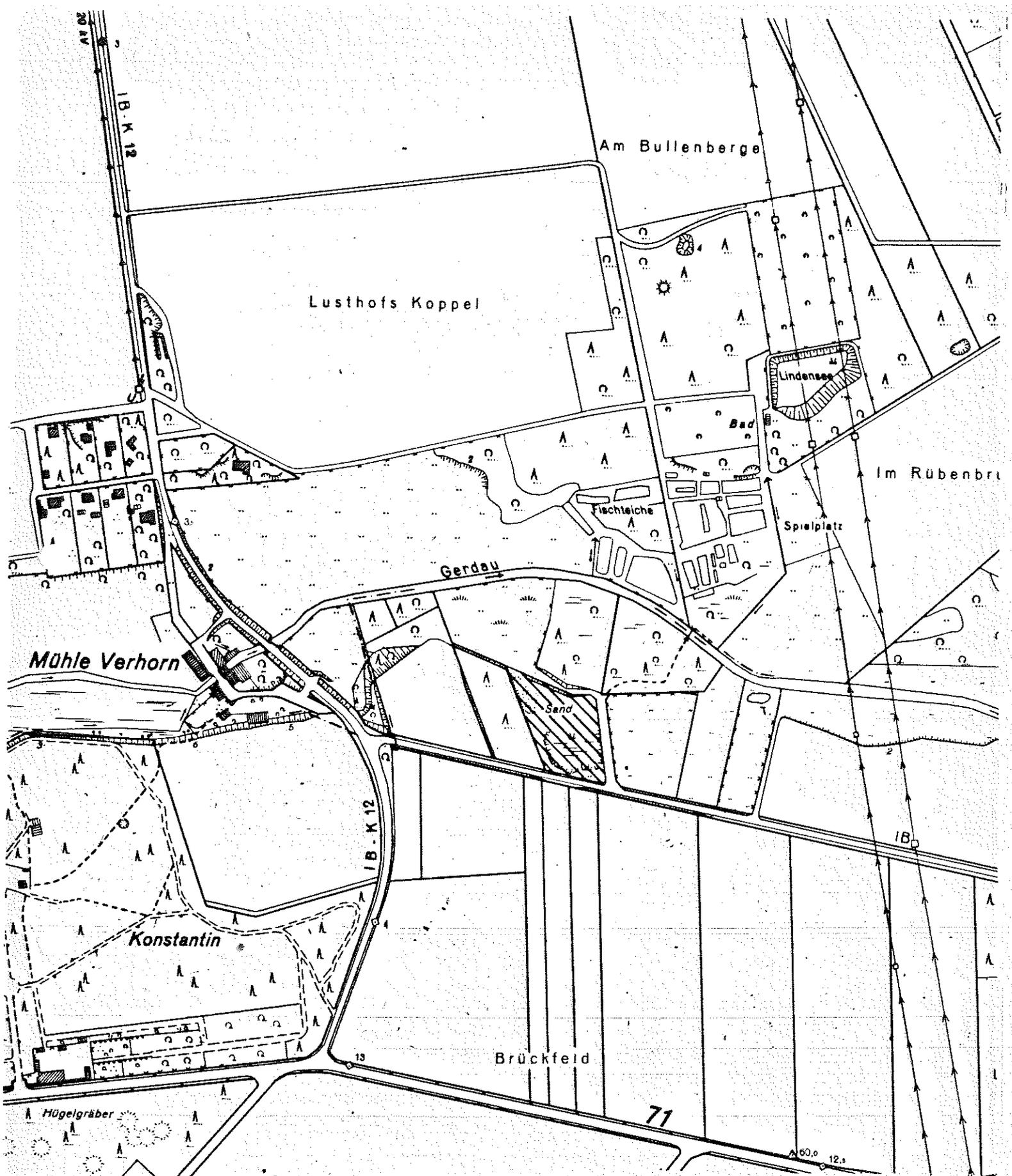
Nach § 28 Abs. 3 NNatG sind folgende Handlungen in dem geschützten Landschaftsbestandteil verboten:

- a) Veränderung des Wasserhaushaltes,
- b) Abgraben, Aufschütten oder Verdichten von Boden sowie die Veränderung der natürlichen Bodengestalt,
- c) Einbringen von Dünger, chemischen Mitteln oder Stoffen jeglicher Art,
- d) Einbringen von organischem Material, insbesondere die Errichtung von Wildfütterungsplätzen,
- e) Einbringen, Entnehmen oder Verändern von Pflanzen oder Teilen von ihnen,
- f) Einbringen, Anlocken oder Entnehmen von lebenden Tieren,
- g) Betreten oder Befahren des Gebietes,
- h) Errichten auch nicht genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung zugelassen:



 geschützter Landschaftsbestandteil
„Ehemalige Sandentnahmestelle“

Grundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000, 3028/12

Vervielfältigungserlaubnis erteilt: Katasteramt Uelzen
21.01.88, AI 153/88